

Obergericht des Kantons Zürich

I. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: SB160344-O/U/cwo

Mitwirkend: Oberrichter Dr. iur. F. Bollinger, Präsident, Oberrichterin lic. iur.
L. Chitvanni und Oberrichter lic. iur. Ch. Prinz sowie die Gerichtsschreiberin lic. iur. S. Kümmin Grell

Urteil vom 21. November 2016

in Sachen

A._____, alias **B.**_____,

Beschuldigter und Berufungskläger

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X._____

gegen

Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl,

Anklägerin und Berufungsbeklagte

betreffend

gewerbsmässiger Diebstahl etc.

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 7. Abteilung, vom
3. März 2016 (DG160004)**

Anklage:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 5. Januar 2016 ist diesem Urteil beigeheftet (Urk. 31).

Urteil der Vorinstanz:

(Urk. 63 S. 18 ff.)

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte ist schuldig
 - des gewerbsmässigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 und Ziff. 2 StGB
 - des mehrfachen Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB
 - der mehrfachen Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB
 - der Fälschung von Ausweisen im Sinne von Art. 252 StGB sowie
 - der rechtswidrigen Einreise und des rechtswidrigen Aufenthaltes im Sinne von Art. 115 Abs. 1 lit. a und lit. b AuG.
2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 30 Monaten Freiheitsstrafe, wovon bis und mit heute 191 Tage durch Haft sowie durch vorzeitigen Strafantritt erstanden sind.
3. Die Freiheitsstrafe wird vollzogen.
4. Die Schadenersatz- und Genugtuungsbegehren der Privatkläger werden auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.
5. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 7. Dezember 2015 beschlagnahmte Barschaft in Höhe von Fr. 61.75 (Asservat-Nr. A008'524'785, lagernd bei der Gerichtskasse) wird definitiv beschlagnahmt und zur teilweisen Deckung der Verfahrenskosten verwendet.
6. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 7. Dezember 2015 beschlagnahmte Halskette (Asservat-Nr. A008'523'986, lagernd bei der Gerichtskasse) wird der Privatklägerin C._____ nach Eintritt der Rechtskraft dieser Dispositiv-Ziffer auf erstes Verlangen herausgegeben.

Erfolgt kein Herausgabebegehren innert 60 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft, wird die Halskette der Gerichtskasse zur gutscheinenden Verwendung überlassen.

7. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 7. Dezember 2015 beschlagnahmten Gegenstände (aufgeführt auf dem Transportschein der KEA-Z-DKS vom 16. November 2015 unter den Nummern A...555: Rucksack; A...230: Trainerhose; A...229: T-Shirt; A...737: Handschuh; A...707: Bauchtasche Oakley; A...792: Quittung 2x Western Union; A...729: SIM-Kartenhalterungen; A...694: div. Bahnbillette; A...870: Baseballcap) und die Barschaft in Fremdwährung werden dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen herausgegeben.

Erfolgt kein Herausgabebegehren innert 60 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft, werden die beschlagnahmten Gegenstände zur gutscheinenden Verwendung der Lagerbehörde überlassen. Ein allfälliger Verwertungserlös wird zur Kostendeckung verwendet.

8. Die restlichen Gegenstände gemäss Transportschein der KEA-Z-DKS vom 16. November 2015 werden den Berechtigten nach Eintritt der Rechtskraft gegen Nachweis ihrer Berechtigung auf erstes Verlangen herausgegeben.

Erfolgt kein Herausgabebegehren innert 60 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft, werden die beschlagnahmten Gegenstände zur gutscheinenden Verwendung der Lagerbehörde überlassen. Ein allfälliger Verwertungserlös verfällt dem Staat.

9. Rechtsanwalt lic. iur. X._____ wird für seine Aufwendungen als amtlicher Verteidiger aus der Gerichtskasse wie folgt entschädigt:

Leistungen mit 8.0 % MwSt.:

Honorar	Fr.	10'168.40
Barauslagen	Fr.	428.85
		<hr/>
Zwischentotal	Fr.	10'597.25
MwSt.	Fr.	847.80
		<hr/>
Entschädigung total, inkl. MwSt.	Fr.	11'445.05
		<hr/> <hr/>

10. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:
- | | | |
|-----|-----------|---------------------------------|
| Fr. | 4'000.00 | die weiteren Auslagen betragen: |
| Fr. | 3'000.00 | Gebühr Strafuntersuchung |
| Fr. | 548.00 | Auslagen (Gutachten) |
| Fr. | 9'590.00 | Auslagen Forensisches Institut |
| Fr. | 11'445.05 | amtliche Verteidigung |

Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

11. Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens und der Untersuchung werden mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung dem Beschuldigten auferlegt.
12. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen. Vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.
13. (Mitteilungen)
14. (Rechtsmittel)

Berufungsanträge:

Der Verteidigung des Beschuldigten:

(Urk. 81 S. 1 f.)

1. Es sei festzustellen, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 3. März 2016 hinsichtlich Dispositivziffern 1,4,5,6,7,9,10,11 und 12 in Rechtskraft erwachsen ist;
2. Der Beschuldigte sei gemäss den nachfolgenden Ausführungen milder zu bestrafen, wobei die bereits verbüsste Haft anzurechnen sei;
3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe sei im Umfang von 15 Monaten zu vollziehen und im Übrigen – unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren – aufzuschieben;

4. Dem Beschuldigten seien nebst den im Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 3. März 2016 unter Dispositiv-Ziff. 7 erwähnten Gegenständen und der Barschaft in Fremdwährung nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen auch der Inhalt der Bauchtasche Oakley, die Halskette mit 3 Anhängern, der Ohranhänger mit zwei Perlen und die beiden Mobiltelefone (aufgeführt auf dem Transportschein der KEA-Z-DKS vom 16.11.2015 unter den Nummern A...707: Bauchtasche Oakley; A...401: Halskette mit 3 Anhängern; A...730: Ohranhänger Gold 750 mit zwei Perlen; A...810: Natel Samsung GT-E1270; A...832: Mobiltelefon Samsung GT-19300) herauszugeben;
5. Die Kosten des Berufungsverfahrens, einschliesslich derjenigen der amtlichen Verteidigung, seien auf die Staatskasse zu nehmen.

Erwägungen:

I. Verfahrensgang und Umfang der Berufung

1. Verfahrensgang

1.1. Mit Urteil vom 3. März 2016 sprach das Bezirksgericht Zürich, 7. Abteilung, den Beschuldigten des gewerbsmässigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 und Ziff. 2 StGB, des mehrfachen Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB, der mehrfachen Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB, der Fälschung von Ausweisen im Sinne von Art. 252 StGB sowie der rechtswidrigen Einreise und des rechtswidrigen Aufenthaltes im Sinne von Art. 115 Abs. 1 lit. a und lit. b AuG schuldig (vgl. Dispositiv-Ziffer 1). Die Vorinstanz bestrafte den Beschuldigten mit einer unbedingten Freiheitsstrafe von 30 Monaten (abzüglich 191 Tage Haft und vorzeitiger Strafvollzug; vgl. Dispositiv-Ziffern 2 und 3). Die Schadenersatz- und Genugtuungsbegehren der Privatkläger verwies die Vorinstanz auf den Zivilweg und entschied über die Beschlagnahmung bzw. Herausgabe diverser Gegenstände und Barschaften (Dispositiv-Ziffern 4 - 8). Weiter setzte die Vorinstanz die Entschädigung für die amtliche Verteidigung sowie die Verfahrenskosten fest und auferlegte diese – mit Ausnahme der Verteidigungs-

kosten (unter Vorbehalt der Nachforderung nach Art. 135 Abs. 4 StPO), die auf die Gerichtskasse genommen wurden – dem Beschuldigten (vgl. Dispositiv-Ziffern 9 - 12).

1.2. Gegen diesen Entscheid liess der Beschuldigte mit Schreiben vom 11. März 2016 innert Frist Berufung anmelden (vgl. Urk. 59). Das begründete Urteil wurde dem Beschuldigten am 21. Juni 2016 zugestellt (Urk. 61/2), woraufhin dieser mit Eingabe vom 7. Juli 2016 fristgerecht die Berufungserklärung beim hiesigen Gericht einreichte (Urk. 64 S. 3).

1.3. Mit Präsidialverfügung vom 25. August 2016 wurde der Anklagebehörde sowie den Privatklägern Frist angesetzt, um Anschlussberufung zu erklären, oder begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (Urk. 68). Darauf liessen sich weder die Anklagebehörde noch die Privatkläger vernehmen.

1.4. Beweisanträge wurden von keiner Seite gestellt. Die Berufungsverhandlung fand am 21. November 2016 in Anwesenheit des Beschuldigten und dessen amtlichen Verteidigung statt (Prot. II S. 3).

2. Umfang der Berufung

2.1. Der Beschuldigte ficht mit seiner Berufung (vgl. Urk. 64 S. 3) die Bemessung der Strafe inklusive den unbedingten Vollzug an (Dispositiv-Ziffern 2 und 3). Weiter verlangt der Beschuldigte die Herausgabe bestimmter weiterer als die in Dispositiv-Ziffer 7 aufgezählten Gegenstände.

2.2. Bei dieser Ausgangslage sind die Dispositiv-Ziffern 2 und 3 des vorinstanzlichen Urteils angefochten und im Berufungsverfahren zu überprüfen (Art. 404 Abs. 1 StPO; vgl. auch Prot. II S. 4). Hinsichtlich der vom Beschuldigten verlangten Herausgabe von beschlagnahmten Gegenständen ist festzuhalten, dass Dispositiv-Ziffer 7 die dem Beschuldigten herauszugebenden Gegenstände aufführt, während Dispositiv-Ziffer 8 die Herausgabe der restlichen Gegenstände an den Berechtigten gegen Nachweis ihrer Berechtigung regelt. Der Herausgabeantrag der Verteidigung beschlägt damit (teilweise) die Dispositiv-Ziffer 8, weshalb auch

diese Dispositiv-Ziffer 8 im Berufungsverfahren (teilweise) zur Disposition steht (vgl. Urk. 81 S. 1; Prot. II S. 4).

Alle übrigen Urteilspunkte, mithin Dispositiv-Ziffern 1, 4 - 7 und 9 - 12, sind demnach nicht angefochten und somit in Rechtskraft erwachsen, was vorab festzustellen ist (Art. 402 i.V.m. Art. 437 StPO).

II. Sanktion

1. Vorbringen der Verteidigung

Die Verteidigung beantragt im Berufungsverfahren eine mildere Strafe (Urk. 64 S. 3, Urk. 81 S. 1). Gemäss ihren Ausführungen anlässlich der Berufungsverhandlung erachtet sie – wie bereits vor Vorinstanz geltend gemacht (Urk. 56 S. 1) – eine Bestrafung des Beschuldigten mit einer Freiheitsstrafe von maximal 26 Monaten als angemessen (Urk. 81 S. 5).

2. Strafraumen und Strafzumessungsregeln

Die Vorinstanz hat korrekt erwähnt, dass bei der Strafzumessung das vom Beschuldigten mit der schwersten Strafandrohung begangene Delikt den Ausgangspunkt bildet. Dabei ist vorliegend Art. 49 Abs. 1 StGB, welche Bestimmung sich auf verschiedene als auch auf mehrfach begangene, gleichartige Delikte bezieht, anzuwenden. Die Vorinstanz hat entsprechend den Strafraumen für den gewerbsmässigen Diebstahl korrekt abgesteckt (Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen) und auf die bundesgerichtliche Praxis hinsichtlich Unter- bzw. Überschreitung des ordentlichen Strafraumens zutreffend hingewiesen (vgl. auch BGE 136 IV 55 E. 5.8) und sodann auch festgehalten, dass keine Gründe für eine Erweiterung des ordentlichen Strafraumens vorliegen. Im Weiteren kann zu den theoretischen Grundsätzen der richterlichen Strafzumessung auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (vgl. Urk. 63 S. 8; Art. 82 Abs. 4 StPO). Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass bei der Strafzumessung zwischen Tat- und Täterkomponente zu unterscheiden ist. Bei der Tatkomponente ist vorerst die objektive Tatschwere als Ausgangskriterium festzulegen und zu bemessen. Ausgehend davon ist das subjektive

ve Tatverschulden zu bewerten. Dabei ist gegebenenfalls auch eine verminderte Schuldfähigkeit zu berücksichtigen, welche sich verschuldensmindernd auswirken würde (vgl. BGE 136 IV 55).

3. Verminderung der Schuldfähigkeit

3.1. Die Verteidigung bringt vor, der Beschuldigte habe die Delikte unter Einfluss des Drogenkonsums begangen und weist einschränkend darauf hin, dass dieser gemäss eigener Behauptung anlässlich der Berufungsverhandlung eine bis zwei Wochen vor der Verhaftung das letzte Mal Kokain konsumiert habe (Urk. 81 S. 3; Prot. II S. 5, mit Verweis auf Urk. 80 S. 2 f.). Angesichts des mittels Haaranalyse des IRM vom 31. November 2015 festgestellten Kokainkonsums will die Verteidigung – ausgehend von einem mindestens mittelstarken regelmässigen Kokainkonsum – die Zurechnungs- und Schuldfähigkeit des Beschuldigten als beeinträchtigt sehen (Urk. 81 S. 3, vgl. auch Urk. 56 S. 7).

3.2. Wie bereits die Vorinstanz festhielt, gab der Beschuldigte wiederholt an, dass die Straftaten in Zusammenhang mit seiner Kokainsucht stünden und er die Einbruchdiebstähle jeweils unter Einfluss und zwecks Beschaffung von Kokain verübt habe (Urk. D1/15/12 S. 3; D1/15/16 S. 2, D1/15/28 S. 1 ff.; Prot. I S. 18, Prot. II S. 6). Aus den Aussagen des Beschuldigten in der Untersuchung und vor Vorinstanz erhellt, dass dieser bereits in seiner Kindheit mit Drogen in Kontakt kam und seither immer wieder Kokain konsumierte (Urk. D1/15/29 S. 2, Prot. I S. 18). Der Beschuldigte gab in der Untersuchung an, fast täglich Kokain im Wert von CHF 300.-- bis CHF 400.-- (Urk. D1/15/12 S. 3), respektive CHF 100.-- bis CHF 300.-- (Urk. D1/15/29 S. 3) konsumiert zu haben. Anlässlich der Berufungsverhandlung erklärte er jedoch, ca. eine bis zwei Wochen vor der Verhaftung das letzte Mal Kokain konsumiert zu haben (Urk. 80 S. 2). Die vorgebrachte Problematik betrifft demzufolge nicht einmal die Hälfte der eingeklagten Einbruchdiebstähle. Dass der Beschuldigte in der vorliegend relevanten Tatzeitspanne – mithin zumindest bei den ersten paar Delikten – unter Einfluss von Kokain stand, ist durch die positiv ausgefallene Haaranalyse belegt, wobei diese Spuren eines "schwachen bis mittelstarken" Kokain-Konsums ergab (Urk. D1/17 S. 3). Gemäss seinen Aussagen wurde er depressiv und fing wieder mit dem Drogenkonsum an,

als er in der Schweiz keine Arbeit gefunden habe (Prot. I S. 21). Die Verteidigung machte anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung geltend, der Beschuldigte sei dabei in einen Teufelskreis geraten. Er sei derart kokainsüchtig gewesen, dass er bereit gewesen sei, sehr viel Deliktsgut abzugeben, um nur wenig Kokain zu erhalten (Prot. I S. 25). Dieser Behauptung kann angesichts des Umstands, dass der Beschuldigte offenbar bereits ein bis zwei Wochen vor der Verhaftung drogenfrei war, wenig Glauben geschenkt werden. Überhaupt ist festzuhalten, dass der Beschuldigte verschiedentlich erklärte, gut auf Kokain verzichten zu können, ohne Entzugserscheinungen zu haben. So habe er auch immer wieder drogenfreie Zeiten gehabt (Urk. D1/15/28 S. 2, Urk. D1/15/29 S. 3, Prot. I S. 18). Auch nach seiner Verhaftung litt der Beschuldigte – abgesehen von anfänglichen Schlafproblemen, die mit einem Schlafmittel behoben werden konnten, und gelegentlich schwitzenden Händen – offenbar nicht an den Folgen eines Entzugs (Urk. D1/15/28 S. 2, Urk. D1/15/29 S. 2; Prot. I S. 18). Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte das Deliktsgut nicht nur in Kokain eintauschte, sondern überdies damit auch den Lebensunterhalt finanzierte und seiner Familie Geld nach Chile schickte (Urk. D1/15/13 S. 2, Urk. D1/15/29 S. 2). Aufgrund des Ausgeführten ist daher mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass der Beschuldigte nicht von einer eigentlichen Kokainsucht getrieben delinquent hat und mithin auch in seiner Einsichts- und Steuerungsfähigkeit nicht massgeblich beeinträchtigt war.

3.3. Ebenso wenig ist die Annahme einer Verminderung der Schuldfähigkeit aufgrund akuter Kokain-Intoxikation angezeigt. Wie die Vorinstanz zutreffend ausführte, ist den Aussagen des Beschuldigten zu entnehmen, dass dieser bei der Begehung der Einbruchdiebstähle jeweils äusserst planmässig vorgegangen war und durch Klingeln an der Haustür erst die Anwesenheit von Bewohnern prüfte, bevor er mittels Schraubenzieher oder anderen Flachwerkzeugs unbemerkt in die Liegenschaften einstieg und dort – teilweise unter Gebrauch einer Matratze als Sichtschutz – nach Wertgegenständen suchte (Urk. 63 S. 9 unter Hinweis auf Urk. D1/15/17). Die Vorinstanz hielt denn auch zutreffend fest, dass beim Beschuldigten kein affektives und triebhaftes Verhalten erkennbar ist, wie es für im Drogenrausch straffällige (Beschaffungs-)Kriminelle typisch ist.

4. Tatkomponente

4.1.1. Die Vorinstanz hielt zur objektiven Tatkomponente zu Recht fest, dass der Beschuldigte mit insgesamt elf (teilweise versuchten) Einbruchdiebstählen und einem Handtaschendiebstahl im Rahmen des gewerbsmässigen Diebstahls zwar keine aussergewöhnlich grosse Anzahl von Taten beging, diese jedoch innerhalb einer relativ kurzen Zeitspanne erfolgten (vgl. Urk. 63 S. 10). Der Beschuldigte beging die Delikte allesamt im Zeitraum vom 28. Juli 2015 bis 25. August 2015, teilweise mehrmals am gleichen Tag, mithin innerhalb eines knappen Monats, wobei anzumerken ist, dass dem deliktischen Treiben allein durch die Verhaftung letzteren Datums ein Ende gesetzt wurde. Mit der Vorinstanz ist von einem durchaus intensiven deliktischen Verhalten und einer beträchtlichen kriminellen Energie auszugehen. Schliesslich erwog die Vorinstanz korrekt, dass zulasten des Beschuldigten ins Gewicht fällt, dass er bei den Einbrüchen jeweils professionell, planmässig und teilweise zusammen mit einem Komplizen vorging (vgl. u.a. Urk. D1/15/17 und D1/15/2 S. 3, vgl. Urk. 63 S. 10). Dass es sich beim angenommenen Deliktsbetrag von Fr. 130'000.-- gemäss Verteidigung "um eine blosse polizeiliche und nicht weiter belegte Schätzung" (Urk. 81 S. 3) handelt, ändert nichts daran, dass aus den relevanten Einbruchdiebstählen ein beträchtlicher Deliktsbetrag resultierte. Das deliktische Verhalten des Beschuldigten führte überdies zu einer relativ grossen Zahl von Geschädigten, wobei festzuhalten ist, dass sein Verhalten jeglichen Respekt gegenüber den jeweiligen Geschädigten und gegenüber fremdem Eigentum vermissen lässt, was auch eine krasse Gleichgültigkeit gegenüber der geltenden Rechtsordnung offenbart. Mit der Vorinstanz ist darauf hinzuweisen, dass versuchte Tatbegehungen – vorliegend betrifft dies in Korrektur der Vorinstanz lediglich die Geschädigten D._____ und E._____ Immobilien, nicht aber die Geschädigten F._____ und G._____ (vgl. D 5 Urk. 1-5, D 6 Urk. 1-9) – in der Qualifikation des gewerbsmässigen Handelns aufgehen, weshalb sie nicht strafmindernd zu berücksichtigen sind (vgl. Urk. 63 S. 9 f.). Es basiert lediglich auf dem bei diesem Delikt (gewerbsmässigen Diebstahl) weiten Strafraum, dass das objektive Verschulden als noch nicht erheblich, dennoch – dies mit der Vorinstanz – als keineswegs leicht bewertet werden muss.

4.1.2. Zur subjektiven Tatschwere führte die Vorinstanz zutreffend aus, dass der Beschuldigte bereits kurze Zeit nach seiner Ankunft in der Schweiz zu delinquieren begann (vgl. Urk. 63 S. 10; so auch der Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung [Urk. 80 S. 10]). Seinen anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung wie auch an der Berufungsverhandlung deponierten Aussagen, er habe in der Schweiz zunächst eine legale Arbeit gesucht (Prot. I S. 19 ff., Urk. 80 S. 3 und 7 f.), kann wenig Glauben geschenkt werden, zumal er sich offenbar lediglich in einer McDonald's-Filiale und einer Bar beworben hat (Urk. 80 S. 10). Hinzu kommt, dass er sich mit seinen spärlichen Italienischkenntnissen trotz (gefälschtem) italienischen Personalausweis wohl kaum als italienischer Arbeitnehmer hätte verkaufen können. Mit der Vorinstanz muss deshalb davon ausgegangen werden, dass der Beschuldigte von Anfang an zwecks Begehung von Einbruchdiebstählen im Sinne eines idealtypischen "Kriminaltouristen" (illegal) in die Schweiz einreiste. Sie erwog zudem zutreffend, dass zugunsten des als Schreiner bzw. Tischler berufsausbildeten und -erfahrenen Beschuldigten keine wirtschaftliche Not erkannt werden kann, zumal er gemäss eigenen Aussagen zuletzt in Italien gearbeitet hatte und damit – zumindest vor der Zeit von Ferragosto – in der Lage war, ein Einkommen zu generieren (Prot. S. 12; vgl. Urk. 63 S. 10, Urk. 80 S. 7). Ergänzend ist zu beachten, dass der Beschuldigte seine Familie in Chile von Italien aus immerhin mit € 700 pro Monat unterstützen konnte (Prot. S. 12). Nachdem die gewerbsmässige Tatbegehung ein finanzielles Motiv geradezu beinhaltet, kann dies nicht doppelt zu Lasten des Beschuldigten berücksichtigt werden. Zutreffend ist dennoch, dass der Beschuldigte aus rein egoistischen Beweggründen handelte, wobei der geltend gemachte Drogenkonsum – wie aufgezeigt – als Schutzbehauptung erscheint (so auch die Vorinstanz vgl. Urk. 63 S. 10). Die objektive Tatschwere wird durch das subjektive Tatverschulden damit nicht relativiert.

4.1.3. Damit ist das Tatverschulden für den gewerbsmässigen Diebstahl mit der Vorinstanz als keineswegs leicht einzustufen, wobei ausgehend davon eine hypothetische Einsatzstrafe von 30 Monaten Freiheitsstrafe als angemessen erscheint. Aufgrund der weiteren begangenen Straftaten hat im Folgenden – unter Berück-

sichtigung des Asperationsprinzips – eine angemessene Erhöhung der Strafe zu erfolgen.

4.2.1. Beim mehrfachen Hausfriedensbruch und der mehrfachen Sachbeschädigung handelt es sich um Begleitdelikte, welche gegenüber dem gewerbsmässigen Diebstahl in den Hintergrund treten. Angesichts der mehrfachen Tatbegehung beider Delikte und des verursachten Schadens, den die Vorinstanz mit rund CHF 30'000.-- bezifferte und welcher damit als erheblich bezeichnet werden muss, können diese Taten indessen nicht bagatellisiert werden. Wahl- und hemmungslos schaffte der Beschuldigte die Hürden, die ihm die verschlossenen Räumlichkeiten boten, ab. Auch mit Bezug auf diese Delikte ist daher von grosser krimineller Energie zu sprechen. Die Vorinstanz gewichtete den Umstand, dass der Beschuldigte in bewohnte Liegenschaften von Privatpersonen eindrang und stets eine Konfrontation mit Liegenschaftsbewohnern in Kauf nahm, zurecht als verschuldenserschwerend und wies darauf hin, dass der Beschuldigte zwar jeweils vor dem Einstieg in die Liegenschaften die Haustürglocke betätigte, um die Anwesenheit von Personen zu überprüfen, sich diese Vorsichtsmassnahme zumindest in einem Fall jedoch als ungenügend erwies und es tatsächlich zu einem bedrohlichen Aufeinandertreffen von Täter und Geschädigtem kam (vgl. Urk. 63 S. 11, Urk. D5/1 S. 3).

4.2.2. In subjektiver Hinsicht steht fest, dass der Beschuldigte mit direktem Vorsatz fremden Boden betrat und Türen und Fenster aufbrach, weshalb ihm keine Verschuldensminderung zuzugestehen ist.

4.2.3. Diese beiden Delikte führen zu einer spürbaren Erhöhung der hypothetischen Einsatzstrafe.

4.3. Bezüglich Vergehens gegen das Ausländergesetz und Fälschung von Ausweisen können die vorinstanzlichen Erwägungen übernommen werden, wonach diese Delikte aufgrund leichten Verschuldens nicht besonders ins Gewicht fallen und somit nur leicht strafe erhöhend zu veranschlagen sind (Urk. 63 S. 11).

4.4. Die Vorinstanz erhöhte unter Berücksichtigung sämtlicher Delikte die hypothetische Einsatzstrafe für die Tatkomponente um 6 Monate, was nicht zu bemängeln ist.

5. Täterkomponente

5.1. Was das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten betrifft, so ist vorab auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz mit dem entsprechenden Aktenhinweis zu verweisen (vgl. 63 S. 12). An der Berufungsverhandlung ergänzte der Beschuldigte, dass seine in Chile lebende Lebenspartnerin und die zwei gemeinsamen Kinder wegen seines Gefängnisaufenthalts in eine Notlage geraten seien (Urk. 80 S. 4). Seine Partnerin müsse nun sieben Tage pro Woche arbeiten, während der fünfzehnjährige Sohn und die neunzehnjährige Tochter, welche vor drei Monaten ein Kind zur Welt gebracht habe, alleine zuhause seien (Urk. 80 S. 4). Der Beschuldigte reichte anlässlich der Berufungsverhandlung eine Bestätigung seines früheren Arbeitgebers in Chile ins Recht, gemäss welcher dem Beschuldigten nach seiner Rückkehr in sein Heimatland eine Stelle als Tischler zugesichert wird (Urk. 82/3).

Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass im persönlichen Werdegang des Beschuldigten keine strafzumessungsrelevanten Faktoren ersichtlich sind.

5.2. In Bezug auf die deliktische Vergangenheit des Beschuldigten hielt die Vorinstanz zutreffend fest, dass dieser in der Schweiz über keine Vorstrafen verfügt, gemäss Interpol-Auskunft jedoch mehrere Einträge im Ausland hat (Urk. D1/28/1-2, Urk. D1/28/4, Urk. 63 S. 12). Zurecht wies die Vorinstanz darauf hin, dass mangels ausländischer Strafregisterauszüge nicht per se auf die Interpol-Auskünfte abgestellt werden darf. Daraus geht nämlich nicht klar hervor, ob es sich bei den aufgelisteten Delikten um rechtskräftige Verurteilungen, oder um blosser Strafuntersuchungen handelt. Mit der Vorinstanz ist jedoch festzuhalten, dass der Beschuldigte – mit Ausnahme des Raubes, dessen er freigesprochen worden sein soll – sämtliche Verurteilungen anerkannte (Prot. I S. 13, Urk. 63 S. 12). Wie bereits vor Vorinstanz bestätigte der Beschuldigte auch anlässlich der Berufungsverhandlung die Verurteilungen in Chile wegen Widerhandlung gegen

das Betäubungsmittelgesetz in den Jahren 1997 und 1998, wegen Trickdiebstählen in den Jahren 2002 und 2003, wegen Betrugs im Jahr 2010, wegen Fahrens unter Alkoholeinfluss im Jahr 2011 und wegen Einbruchdiebstahls im Jahr 2011, sowie die Verurteilungen in Italien wegen Einbruchdiebstahls im Jahr 2007 und in Spanien wegen Widerhandlung gegen das Ausländergesetz im Jahr 2015 (Prot. I S. 13, Urk. 63 S. 12, Urk. 80 S. 8). Vor Vorinstanz gab er an, einzig wegen seiner beiden Verurteilungen in Chile und Italien betreffend Einbruchdiebstahl drei Monate respektive sechs Monate verbüsst zu haben. Dass die Delikte, welche der Beschuldigte bis und mit 2003 begangen hat, unbeachtet bleiben müssen, erwog die Vorinstanz angesichts von Art. 369 Abs. 3 und Abs. 7 StGB – wonach diese Einträge gemäss schweizerischem Recht infolge des Ablaufs von 10 Jahren bereits aus dem Strafregister entfernt worden wären – korrekt. Aufgrund des Umstands, dass der Beschuldigte den Zeitpunkt der Verbüssung seiner sechsmonatigen Freiheitsstrafe in Italien auf die Jahre 2005 oder 2006 verortete, die Verurteilung jedoch anerkannterweise und gemäss Interpol-Auszug im Jahr 2007 erfolgte, liess die Vorinstanz diese zugunsten des Beschuldigten zurecht ebenfalls unberücksichtigt (Urk. D1/28/4, Prot. I S. 13 f., Urk. 63 S. 13). In ihrer Gesamtwürdigung gewichtete die Vorinstanz die Vorstrafen ab 2010 leicht strafferhöhend (Urk. 63 S. 13). Angesichts der Tatsache, dass insbesondere auch betreffend die einschlägige Vorstrafe aus dem Jahr 2011 keine Details bekannt sind, ist eine leichte Straferhöhung gerade noch vertretbar.

5.3. Bezüglich des Nachtatverhaltens des Beschuldigten können die vorinstanzlichen Erwägungen vollumfänglich übernommen werden. Hervorzuheben ist dabei, dass sich die Bedeutung seiner Geständnisse bezüglich sämtlicher eingeklagter Delikte dadurch relativiert, dass er in vielen Fällen mittels DNA-Hits überführt bzw. zuletzt inflagranti erwischt wurde und er lediglich den Handtaschendiebstahl ohne Vorliegen weiterer Beweismittel eingestand (vgl. Urk. 63 S. 13). Wenn der Beschuldigte mit Bezug auf den eingeholten Führungsbericht der Justizvollzugsanstalt Pöschwies (Urk. 79) seine tadellose Führung geltend macht, so ist darauf hinzuweisen, dass eine solche vorausgesetzt wird und nicht besonders zu seinen Gunsten gewertet werden kann. Während der Beschuldigte vor Vorinstanz – insbesondere mit seiner Bemerkung, er habe als Mensch schliesslich auch das

Recht, Fehler zu machen – noch keine eigentliche Reue zeigte (vgl. Prot. I S. 17 und 27), hat er anlässlich der Berufungsverhandlung mehrmals um Entschuldigung gebeten und betont, er werde nicht mehr delinquieren (vgl. Urk. 80 S. 11 f.; Prot. II S. 6). Das Nachtatverhalten des Beschuldigten ist somit in leichtem Masse strafmildernd (entgegen der Vorinstanz nicht strafmildernd, vgl. Urk. 63 S. 13) zu werten. Angesichts der sehr wohlwollenden Beurteilung der Vorinstanz ergibt sich an der Reduktion von 6 Monaten aufgrund der Täterkomponente jedoch trotz gewisser nun wohl vorhandener Reue und Einsicht keine Änderung (vgl. Urk. 63 S. 13).

6. Gesamtwürdigung

Unter Berücksichtigung aller Strafzumessungsgründe der Tat- und Täterkomponente ist die von der Vorinstanz ausgefallte Freiheitsstrafe von 30 Monaten als angemessen zu beurteilen und entsprechend zu bestätigen. Der Anrechnung von 454 Tagen Haft sowie vorzeitigen Strafvollzug bis und mit heute steht im Übrigen nichts entgegen (Art. 51 StGB).

III. Vollzug

1. Die Verteidigung beantragt neben einer milderen Strafe den lediglich teilweisen Vollzug derselben, wobei diese im Umfang von 15 Monaten zu vollziehen und im Übrigen unter Ansetzung einer Probezeit von drei Jahren aufzuschieben sei (Urk. 81 S. 1 und 5 f.).

2.1. Die Vorinstanz hielt die theoretischen Grundsätze zum bedingten und teilbedingten Vollzug – sowie insbesondere die Kriterien betreffend die Voraussetzung des Fehlens einer ungünstigen Prognose – in ihrem Entscheid fest, weshalb an dieser Stelle darauf verwiesen werden kann (vgl. Urk. 63 S. 13 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO).

2.2. Die Vorinstanz wies zurecht darauf hin, dass der Beschuldigte in der Schweiz zwar über keine Vorstrafen verfügt, jedoch anerkanntermassen verschiedene Verurteilungen im Ausland erfolgt sind. Mit der Vorinstanz ist sodann festzuhalten, dass der Beschuldigte bereits in den Jahren zwischen 2005 und

2007 eine sechsmonatige Freiheitsstrafe in Italien und im Jahr 2011 eine solche über drei Monate in Chile zu verbüssen hatte und dennoch wieder nach Europa zurückkehrte, um bereits kurz nach seiner Ankunft in der Schweiz intensiv und planmässig Einbruchdiebstähle zu begehen (vgl. Urk. 63 S. 14). Bei diesem Stand der Dinge ist der von der Vorinstanz geäusserte Verdacht, der Beschuldigte sei möglicherweise nur zwecks Delinquenz eingereist, nicht ganz von der Hand zu weisen. Der Beschuldigte möchte mittels eingereicherter Bestätigung seines Arbeitgebers in Chile sowie der Beteuerung seiner Freude am neugeborenen Enkel beweisen, dass er nach seiner Entlassung nach Chile reisen und dort einer bereits zugesicherten, redlichen Arbeit nachgehen würde. Angesichts der Vorgeschichte sowie des Umstands, dass es der Beschuldigte auch früher schon vorzog, seine Familie zu verlassen und einen wohl höheren Verdienst im Ausland – auf legale oder andere Art – zu erzielen, kann auch heute nicht darauf abgestützt werden.

So führte die Vorinstanz denn auch zutreffend aus, dass angesichts dieser Umstände nicht von einer begründeten Aussicht auf Bewährung ausgegangen werden kann, sondern dem Beschuldigten vielmehr eine eigentliche Schlechtprognose gestellt werden muss. Ein Teilaufschub der Strafe, wie durch die Verteidigung beantragt, kommt daher nicht in Betracht (so auch die Vorinstanz; Urk. 63 S. 15). In Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils ist somit die Freiheitsstrafe vollumfänglich zu vollziehen.

IV. Einziehung

1. Unter diesem Titel macht die Verteidigung geltend, dem Beschuldigten seien nicht nur die in Urteilsdispositiv Ziffer 7 aufgezählten Gegenstände und die Barschaft in Fremdwährung herauszugeben, sondern neben der Bauchtasche Oakley auch die darin gefundenen persönlichen Gegenstände wie das Portemonnaie, die Halskette mit den drei Anhängern, der Ohranhänger mit den zwei Perlen und die zwei Mobiltelefone der Marke Samsung (Urk. 64 S. 3, Urk. 81 S. 7 f.).

2.1. Auf der Sicherstellungsliste der Kantonspolizei Zürich vom 11. November 2015 betreffend die anlässlich der Verhaftung des Beschuldigten am 25. August

2015 ab Person sichergestellten Gegenstände ist unter anderem die "Bauchtasche "Oakley" blau/schwarz/Kunststoff mit div. pers. Gegenständen (Portemonnaie/Kopfhörer weiss/Zigaretten etc.)" aufgeführt (Urk. D1/23/3 S. 4). Mit der selben Umschreibung wurde die Oakley-Bauchtasche im Transportschein KEA-Z-DKS vom 16. November 2015 vermerkt und – ohne die Konkretisierung in Klammern – in die Sach-Kautionsliste der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 14. Dezember 2015 übernommen (Urk. D1/23/5 S. 2, Urk. D1/23/7). Nachdem die Vorinstanz in Dispositiv-Ziffer 7 ihres Urteils die Herausgabe der unter dem Asservat A...707 sich befindenden Gegenstände an den Beschuldigten anordnete, wurde auch über die Herausgabe der diversen persönlichen Gegenstände, welche sich in der Bauchtasche Oakley befinden (d.h. Portemonnaie/Kopfhörer weiss/Zigaretten etc.) bereits entschieden.

2.2. Die Halskette mit den drei Anhängern, der Ohranhänger mit den zwei Perlen sowie die zwei Mobiltelefone sind auf der erwähnten Sicherstellungsliste der Kantonspolizei Zürich, im Transportschein der KEA-Z-DKS sowie der besagten Sach-Kautionsliste der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl separat aufgelistet (Urk. D1/23/3 S. 3 und 5 f., Urk. D1/23/5 S. 2 f., Urk. D1/23/7). Darüber befand die Vorinstanz u.a. in Dispositiv-Ziffer 8 insofern, als sie dort festhielt, dass bezüglich der "restlichen beschlagnahmten Gegenstände" gemäss Transportschein der KEA-Z-DKS derzeit noch keine Besitzansprüche gestellt worden, diese aber den Berechtigten nach Eintritt der Rechtskraft gegen Nachweis ihrer Berechtigung auf erstes Verlangen herauszugeben sind. Zudem befand die Vorinstanz, dass im Falle ausbleibender Herausgabebegehren innert 60 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft die beschlagnahmten Gegenstände zur gutscheinenden Verwendung der Lagerbehörde zu überlassen sind, wobei ein allfälliger Verwertungserlös wegen des deliktischen Bezugs dem Staat anheim zu fallen hat (Urk. 63 S. 17). Der Beschuldigte erklärte in der polizeilichen Einvernahme vom 14. Oktober 2015 zum Ohranhänger Gold 750 mit zwei Perlen (Asservat A008'524'730), dieser gehöre nicht ihm, er habe ihn gestohlen, vermutlich aus dem zweiten Haus in Meilen, dieser Gegenstand könne dem Geschädigten zurückgegeben werden (vgl. Urk. D1 15/8 S. 6). Gestützt auf die Angaben des Beschuldigten selber, handelt es sich beim Ohranhänger mit zwei Perlen um Deliktsgut, weswegen eine Herausgabe an ihn

nicht in Frage kommt. Die Vorbringen der Verteidigung anlässlich der Berufungsverhandlung, der Beschuldigte habe bei der Polizei irrtümlicherweise angegeben, den Ohranhänger gestohlen zu haben, und dieser gehöre zu dessen persönlichen Gegenständen (vgl. Urk. 81 S. 8), vermag nicht zu überzeugen, zumal es sich beim besagten Anhänger offensichtlich um Damenschmuck handelt. Bezüglich der Halskette mit den drei Anhängern (Asservat A008'524'401) und der beiden Mobiltelefone Samsung (Asservat A008'524'832: Samsung GT-19300 und Asservat A008'524'810: Samsung GT-1270) beanspruchte der Beschuldigte bereits in der polizeilichen Einvernahme vom 14. Oktober 2015 Eigentum (vgl. Urk. D1 15/8 S. 3). Inwiefern die Vorinstanz davon ausging, bei der Halskette mit den drei Anhängern sowie den zwei Mobiltelefonen der Marke Samsung handle es sich auch um Deliktsgut, ist nicht restlos klar und auch nicht ohne weiteres aus den Akten ersichtlich. Aus dem Rucksack des Beschuldigten wurde zwar auch Diebesgut sichergestellt, dennoch deutet der darin befundene, auf Spanisch beschriftete Münzanhänger darauf hin, dass es sich bei der Kette um persönlichen Schmuck handelt. Auch bezüglich der zwei Mobiltelefone ist durchaus möglich, dass diese dem Beschuldigten gehören. Damit sind (nebst den in Dispositiv-Ziffer 7 des vorinstanzlichen Urteils aufgezählten) auch diese Gegenstände (Halskette mit drei Anhängern und 2 Mobiltelefone Samsung) dem Beschuldigten auf erstes Verlangen herauszugeben. Mit Bezug auf die übrigen Gegenstände ist deren Herausgabe an den Berechtigten gegen Nachweis ihrer Berechtigung entsprechend dem Entscheid der Vorinstanz in ihrer Dispositiv-Ziffer 8 anzuordnen.

V. Kosten- und Entschädigung

1. Der Beschuldigte unterliegt im Berufungsverfahren hinsichtlich seiner Anträge betreffend Strafhöhe und teilbedingten Vollzug vollumfänglich, bezüglich seines Antrags betreffend Herausgabe von persönlichen Gegenständen obsiegt er lediglich marginal, so dass deswegen eine Kostenreduktion nicht angebracht ist.

Daher sind ihm die Kosten dieses Verfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, aufzuerlegen. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr ist auf Fr. 2'500.– festzusetzen.

2. Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten reichte am 11. November 2016 eine Honorarnote ein, welche er an der Berufungsverhandlung mit dem Aufwand betreffend Redaktion der Plädoyernotizen, Teilnahme an der Berufungsverhandlung, Nachbesprechung etc. ergänzte (vgl. Urk. 74, vgl. Urk. 83). Insgesamt ist eine Entschädigung von Fr. 3'176.80 (inkl. MwSt) angemessen und zuzusprechen.

3. Die Kosten für die amtliche Verteidigung sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten bleibt.

Es wird beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 3. März 2016 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist:

"1. Der Beschuldigte ist schuldig

- des gewerbsmässigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 und Ziff. 2 StGB
- des mehrfachen Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB
- der mehrfachen Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB
- der Fälschung von Ausweisen im Sinne von Art. 252 StGB sowie
- der rechtswidrigen Einreise und des rechtswidrigen Aufenthaltes im Sinne von Art. 115 Abs. 1 lit. a und lit. b AuG.

2. (...).

3. (...).

4. Die Schadenersatz- und Genugtuungsbegehren der Privatkläger werden auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

5. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 7. Dezember 2015 beschlagnahmte Barschaft in Höhe von Fr. 61.75 (Asservat-Nr. A008'524'785, lagernd bei der Gerichtskasse) wird definitiv beschlagnahmt und zur teilweisen Deckung der Verfahrenskosten verwendet.

6. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 7. Dezember 2015 beschlagnahmte Halskette (Asservat-Nr. A008'523'986, lagernd bei der Gerichtskasse)

wird der Privatklägerin C._____ nach Eintritt der Rechtskraft dieser Dispositiv-Ziffer auf erstes Verlangen herausgegeben.

Erfolgt kein Herausgabebegehren innert 60 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft, wird die Halskette der Gerichtskasse zur gutscheinenden Verwendung überlassen.

7. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 7. Dezember 2015 beschlagnahmten Gegenstände (aufgeführt auf dem Transportschein der KEA-Z-DKS vom 16. November 2015 unter den Nummern A...555: Rucksack; A...230: Trainerhose; A...229: T-Shirt; A...737: Handschuh; A...707: Bauchtasche "Oakley"; A...792: Quittung 2x Western Union; A...729: SIM-Kartenhalterungen; A...694: div. Bahnbillette; A...870: Baseballcap) und die Barschaft in Fremdwährung werden dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen herausgegeben.

Erfolgt kein Herausgabebegehren innert 60 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft, werden die beschlagnahmten Gegenstände zur gutscheinenden Verwendung der Lagerbehörde überlassen. Ein allfälliger Verwertungserlös wird zur Kostendeckung verwendet. (...).

8. (...).
9. Rechtsanwalt lic. iur. X_____ wird für seine Aufwendungen als amtlicher Verteidiger aus der Gerichtskasse wie folgt entschädigt:

Leistungen mit 8.0 % MwSt.:

Honorar	Fr.	10'168.40
Barauslagen	Fr.	428.85
		<hr/>
Zwischentotal	Fr.	10'597.25
MwSt.	Fr.	847.80
		<hr/>
Entschädigung total, inkl. MwSt.	Fr.	11'445.05
		<hr/> <hr/>

10. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:
- Fr. 4'000.00 die weiteren Auslagen betragen:
- Fr. 3'000.00 Gebühr Strafuntersuchung
- Fr. 548.00 Auslagen (Gutachten)
- Fr. 9'590.00 Auslagen Forensisches Institut
- Fr. 11'445.05 amtliche Verteidigung

Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

11. Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens und der Untersuchung werden mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung dem Beschuldigten auferlegt.
 12. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen. Vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.
 13. (Mitteilung)
 14. (Rechtsmittel)"
2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 30 Monaten, wovon 454 Tage durch Haft sowie vorzeitigen Strafvollzug erstanden sind.
2. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird nicht aufgeschoben.
3. Die weiteren mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 7. Dezember 2015 beschlagnahmten Gegenstände (aufgeführt auf dem Transportschein der KEA-Z-DKS vom 16. November 2015 unter den Nummern A008'524'401: 1 Halskette (ca. 70 cm) mit 3 Anhängern; A008'524'810: Mobiltelefon Samsung GT-E1270 und A008'524'832: Mobiltelefon Samsung GT-19300 werden dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen herausgegeben.

Erfolgt kein Herausgabebegehren innert 60 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft, werden die beschlagnahmten Gegenstände zur gutscheinenden Verwendung der Lagerbehörde überlassen. Ein allfälliger Verwertungserlös wird zur Kostendeckung verwendet.

4. Die restlichen Gegenstände gemäss Transportschein der KEA-Z-DKS vom 16. November 2015 (d.h. ohne die Gegenstände, die in Dispositiv-Ziffer 5, 6 und 7 des Urteils des Bezirksgerichtes Zürich, 7. Abteilung vom 3. März 2016 und in Dispositiv-Ziffer 3 dieses Urteils aufgeführt sind) werden den

Berechtigten nach Eintritt der Rechtskraft gegen Nachweis ihrer Berechtigung auf erstes Verlangen herausgegeben.

5. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:

Fr. 2'500.-- ; die weiteren Kosten betragen:

Fr. 3'176.80 amtliche Verteidigung

6. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt.

7. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten.

8. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben)
- die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (versandt)
- die Privatklägerschaft auszugsweise (versandt mit Empfangsschein)

(Eine begründete Urteilsausfertigung gemäss Art. 84 Abs. 4 StPO wird den Privatklägern nur zugestellt, sofern sie dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangen.)

- den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste (versandt mit Empfangsschein)

sowie in vollständiger Ausfertigung an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
- die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl
- das Staatssekretariat für Migration, Postfach, 3003 Bern

und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- die Vorinstanz
- den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste

- das Migrationsamt des Kantons Zürich
 - die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A
 - die KOST Zürich mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten
 - die Kasse des Bezirksgerichts Zürich (Sachkaution 31433)
9. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich
I. Strafkammer

Zürich, 21. November 2016

Der Präsident:

Dr. iur. F. Bollinger

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. S. Kümin Grell